

## Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes in Sachsen-Anhalt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

RdErl. des MWV vom 1.8.2000 – 52.3-30021/29

- Im Einvernehmen mit dem MI -

Nach § 29 Abs. 1 Satz 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) i. d. F. d. Bek. vom 28.9.1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1090), entscheiden die zuständigen obersten Landesbehörden über die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes im Einzelfall oder allgemein.

Der Untersuchungspflicht unterliegen nunmehr auch alle Anhänger der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die ein eigenes Kennzeichen haben.

Nach Abstimmung mit den Ländern und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes wird für Sachsen-Anhalt Folgendes festgelegt:

1. Der Zeitabstand für die regelmäßige Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung und Abgasuntersuchung wird für alle Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die unter Nrn. 2.1.4.2 bis 2.1.4.4.2 der Anlage VIII zu § 29 StVZO zugeordnet werden können, verdoppelt. Die Untersuchungsarten und die dazugehörigen Fristen sind der Fristentabelle (**Anlage**) zu entnehmen. Für die in der Anlage VIII Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4.1 aufgeführten Fahrzeuge verbleibt es bei den dort festgelegten Fristen.
  2. Der Zeitabstand für die regelmäßige Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung sind für die Anhänger der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die unter Nrn. 2.1.5.3 und 2.1.5.4 der Anlage VIII zu § 29 StVZO zugeordnet werden können, verdoppelt. Für die unter Nr. 2.1.5.2 in der Anlage VIII zu § 29 StVZO genannten Fahrzeuge bleibt es bei den dort festgelegten Fristen.
  3. Die Identifizierung der von diesem RdErl. betroffenen Fahrzeuge ist durch die Kraftfahrtbundesamt-Schlüsselnummer zu Ziffer 1 des Fahrzeugscheines sowie durch die Zulassung für die Feuerwehr der Städte und Gemeinden, den Katastrophenschutz oder durch einen Vermerk unter Ziffer 33 hinreichend gegeben.
  4. Es ist durch die Verantwortlichen für die Fahrzeuge sicherzustellen, dass durch geschultes Fachpersonal der technische Zustand, insbesondere jedoch die Verkehrssicherheit und der Umweltschutz, regelmäßig und entsprechend der konkreten Einsatzbedingungen und in Abhängigkeit von der Fahrzeughalterin oder vom Fahrzeughalter, besonders aufmerksam überwacht wird.
- Die Technische Prüfstelle, die Überwachungsorganisationen für den Kraftfahrzeugverkehr und die örtlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen werden gebeten, bei negativen Auffälligkeiten der überprüften Fahrzeuge im Rahmen der jährlichen Berichterstattung an das Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr als Aufsichtsbehörde entsprechende Mitteilung zu geben.
5. Die Regelungen nach Nrn. 1 bis 4 finden auch analog Anwendung für die Fahrzeuge des Technischen Hilfswerkes, sofern sie in Sachsen-Anhalt der amtlichen Untersuchung nach § 29 und § 47 a StVZO unterzogen werden.

## II.

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die  
Regierungspräsidien,  
Landkreise und kreisfreie Städte,  
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr beim Dekra e.V.,  
amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen für den Kraftfahrzeugverkehr,  
Landesverband des Kfz-Gewerbes,  
Handwerkskammern Halle und Magdeburg

### Anlage

#### Fristentabelle

für die technischen Untersuchungen von Kraftfahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen, die nicht der Personenbeförderung oder dem Krankentransport dienen, sowie von Kraftfahrzeuganhängern der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes mit eigener Betriebsbremsanlage

Art des Fahrzeugs (Nr. 2.1 der Anlage VIII zur StVZO)	Hauptuntersuchung (HU) (Monate)	Sicherheitsprüfung (SP) (Monate)	Abgasuntersuchung*) (AU) (Monate)
2.1.4.2	24	-	24
2.1.4.3.1	24	-	24
2.1.4.3.2	24	12	24
2.1.4.4.1	24	-	24
2.1.4.4.2	24	12	24
2.1.5.2	24	-	-
2.1.5.3	24	-	-
2.1.5.4.1	24	-	-
2.1.5.4.2	24	12	-

\*) für alle Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen mit Fremdzündungsmotor und Kompressionszündungsmotor